

Workshop 1

Wo stehen wir in Niedersachsen und was brauchen Sie als Schulträger?

DR. GARBE · LEXIS
& von BERLEPSCH



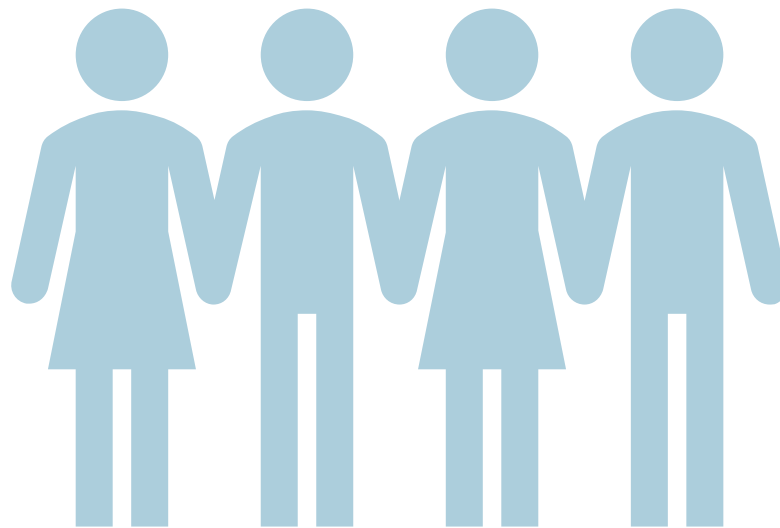
Beratung für Kommunen und Regionen

Agenda

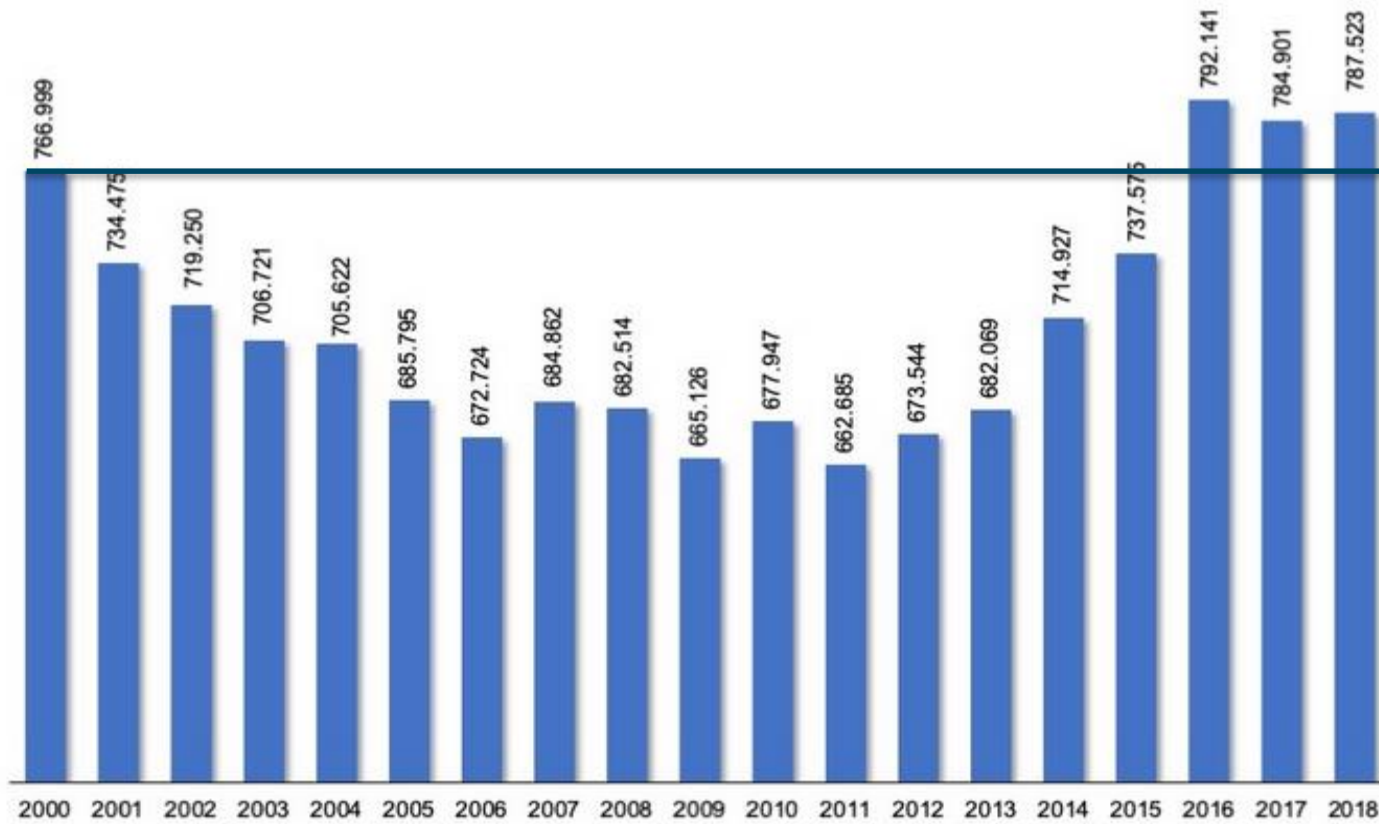
- Die angerissenen Themen: Schülerzahlen, OGS, Inklusion, Digitalisierung, Raumangebot und Raumausstattung
- Was sind Ihre Bedürfnisse?
- Was brauchen Sie von uns?
- Was können wir anbieten?



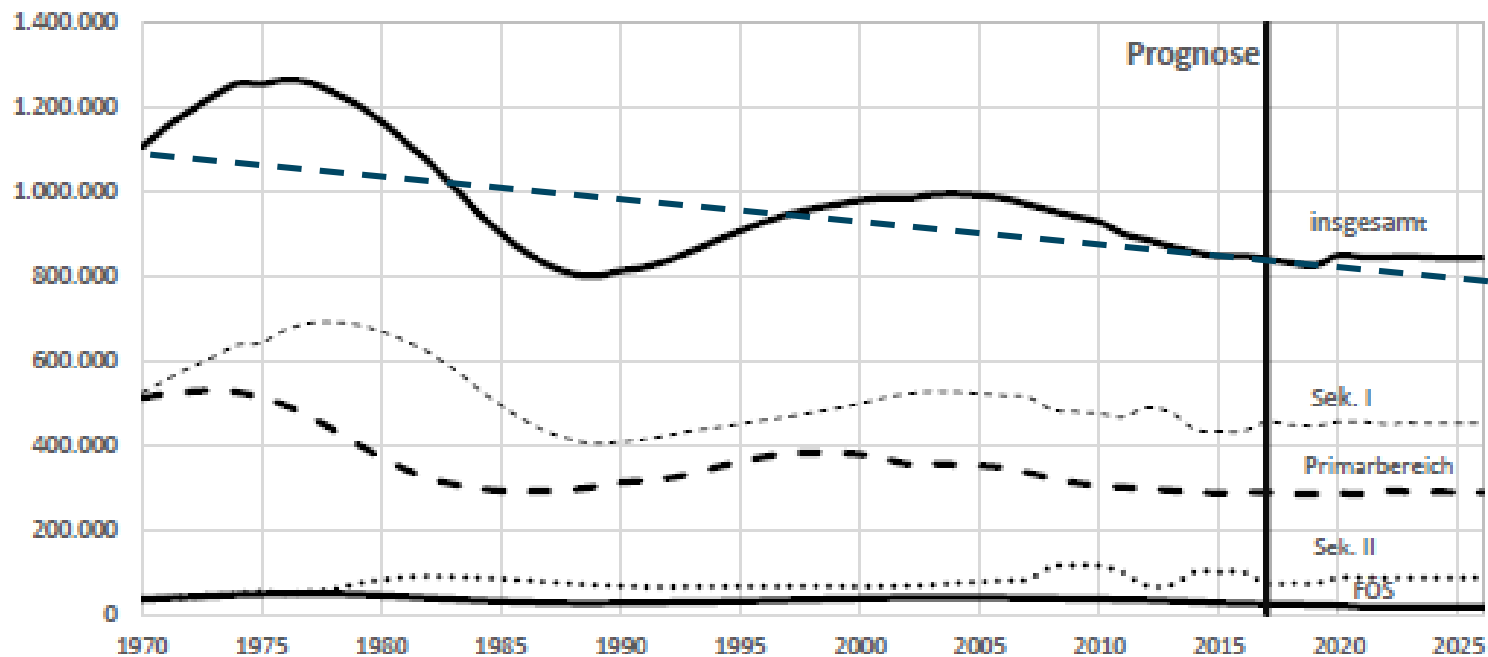
Demographie und Schülerzahlen



Anzahl der Geburten in Deutschland in den Jahren 2000 bis 2018



Prognose für Niedersachsen



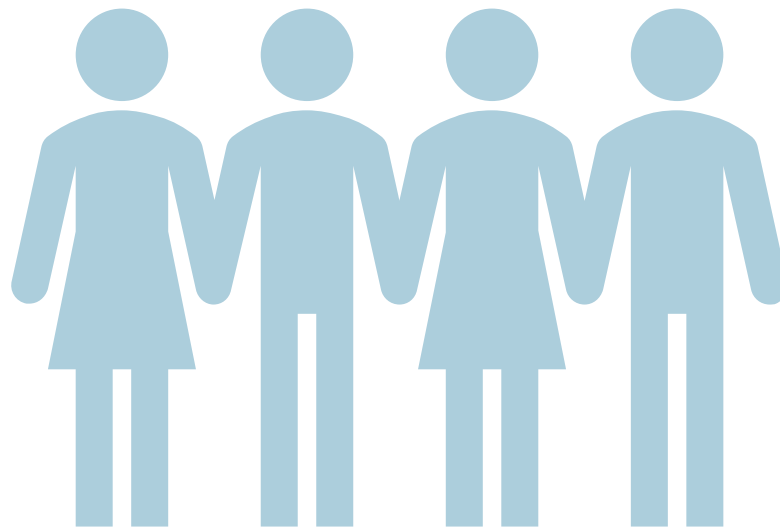
Statistikbroschüre des Landes, bis 2017/18, 2018 -1,1%

DR. GARBE · LEXIS
& von BERLEPSCH

Beratung für Kommunen und Regionen

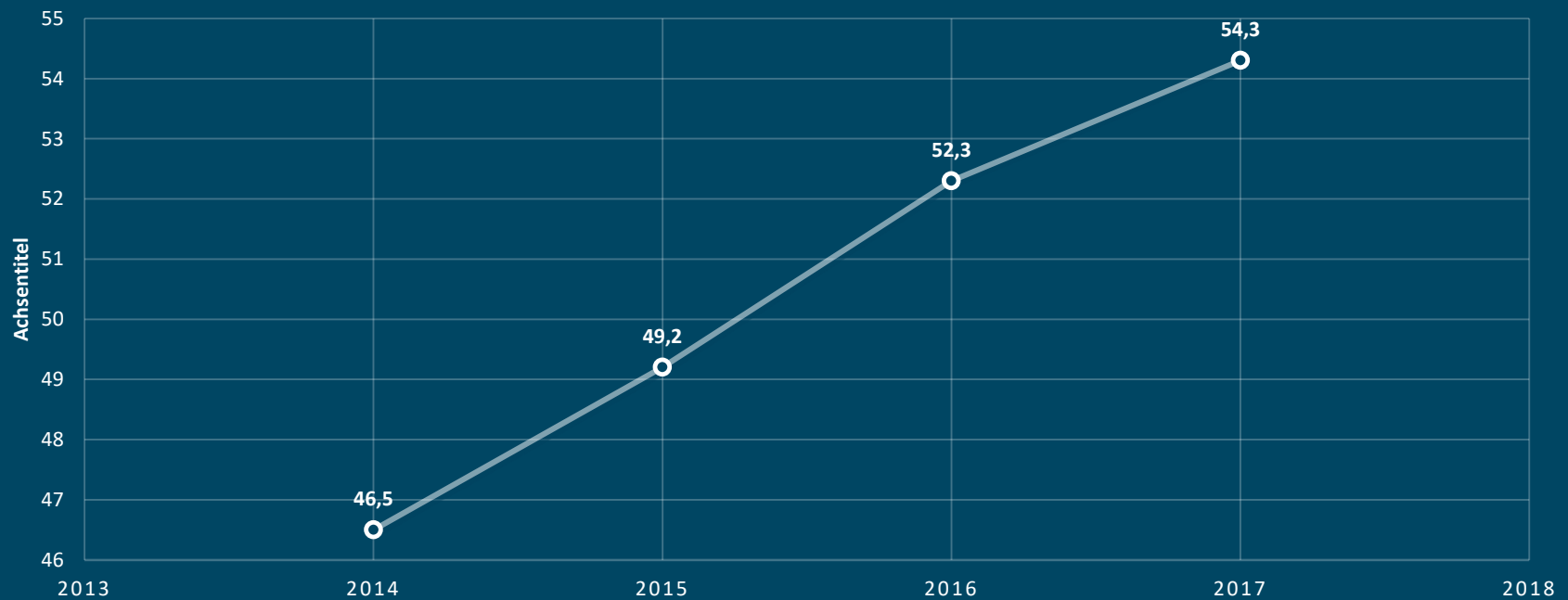


Demographie und Schülerzahlen



Ganzttag

SUS MIT GANZTAGSANGEBOT IN PROZENT (GS, SI, FÖRS)

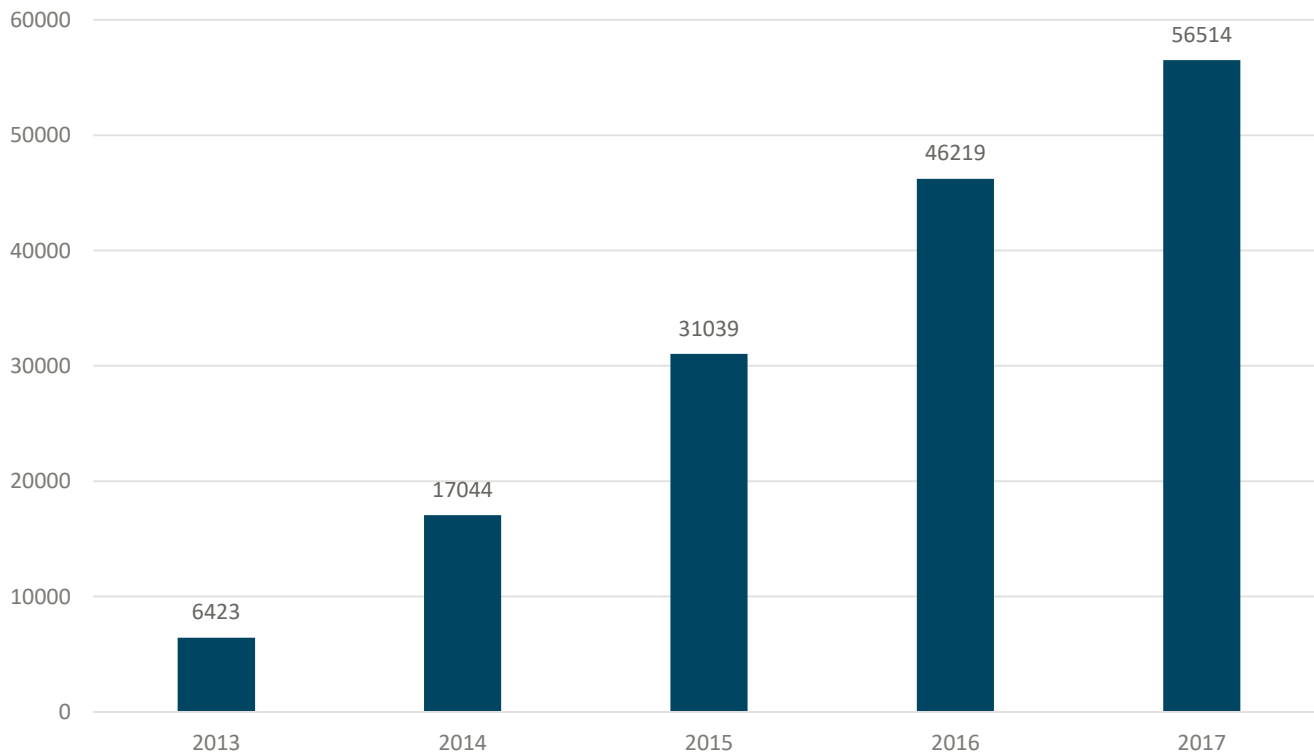


Inklusion



Schrittweise Inklusionsumsetzung in NDS 2018 in SI abgeschlossen

SuS mit Förderschwerpunkt



Ausstattung: Ruhe, Erholung, Rückzug



VS Möbel

DR. GARBE · LEXIS
& von BERLEPSCH

Beratung für Kommunen und Regionen



Ausstattung: multifunktionale Nutzung



VS Möbel

DR. GARBE · LEXIS
& von BERLEPSCH

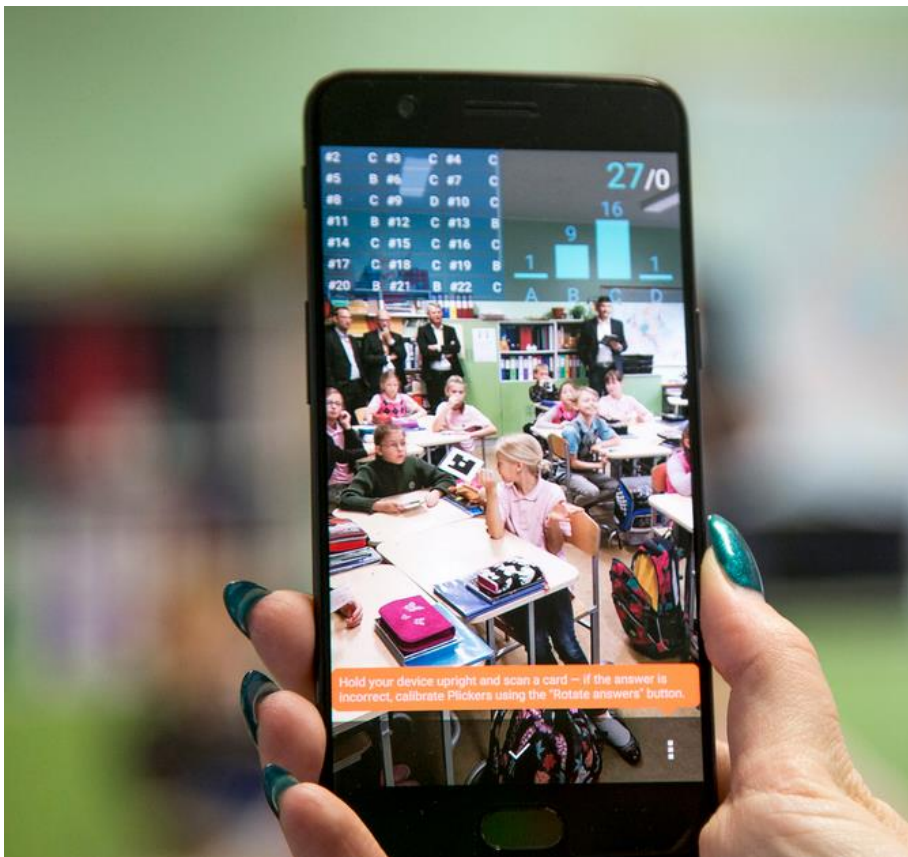
Beratung für Kommunen und Regionen



Medieneinsatz



Digitalisierung



flickr

DR. GARBE · LEXIS
& von BERLEPSCH

Beratung für Kommunen und Regionen



Digitalisierung



www.Rosanbosch.de

DR. GARBE · LEXIS
& von BERLEPSCH

Beratung für Kommunen und Regionen



Digitalisierung



Eigenes Photo

DR. GARBE · LEXIS
& von BERLEPSCH

Beratung für Kommunen und Regionen



Fragen der Schulstruktur

DAS NIEDERSÄCHSISCHE BILDUNGSSYSTEM																			
Klasse		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11	12	13				
Bildungseinrichtung	Kindertagesstätte	Grundschule Förderschule				Weiterführende Schulen: • Förderschule • Hauptschule • Realschule • Oberschule • Gymnasium • Gesamtschule						Sekundarabschluss I	Berufsbildende Schulen	Berufsabschluss u. a.	Gymnasium Gesamtschule	allgemeine Hochschulreife			Berufsausbildung / Hochschule
Bereich	Elementarbereich	Primarbereich				Sekundarbereich I							Sekundarbereich II						
Alter	0 – 6	6 – 10				10 – 16							16 – 19						
Schulpflicht		12 Jahre																	



Was sind Ihre Bedürfnisse?



Was brauchen Sie für Ihren Arbeitsalltag?

Was fordert die Politik?

Was fordert die Stadtspitze? Was fordern Eltern, Schüler und Lehrer?



Was können wir bieten?



Was ist Standard, was ist Maßarbeit? Wie begründen sich die Arbeitspakete?

Unser Team



Dr. Detlef Garbe



Ulrike Lexis



Petra v. Berlepsch



Lars Merkle



Karsten Steinkühler



Wolfgang Richter



Michael Wenzel



Christian Junge



Christina Füchtemeier



Sabine Behl



Beratung und Moderation für die öffentliche Hand

Herzlich willkommen

bei **Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch** – Beratung für Kommunen und Regionen!

Unser neun-köpfiges Team berät, unterstützt und begleitet kommunale Schulträger in den Themenfeldern Schulentwicklungsplanung (u.a. § 80 SchulG NRW), Medienbedarfsplanung und Kindertagesstättenbedarfsplanung auf allen Ebenen der Bildungsbiographien von Kindern und Jugendlichen.

Die Vorstellung unserer Ergebnisse und Empfehlungen in politischen Ausschüssen oder Verwaltungsgremien

Fachforum 2020 in
Niedersachsen

Freitag, 14. Februar 2020
im ANDERS Hotel & Tagung,
Walsrode

[>> zum Programm](#)



Fachforen

Anders Hotel, Walsrode

Unsere Fachforen

Rund um die Themen Schule und Medien bieten wir im kommenden Jahr **zwei Fachforen** (Austausch- und Informationsplattformen) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen an. Zu den Veranstaltungsdetails kommen Sie über folgende Links:

[>> am 14. Februar in Walsrode \(Niedersachsen\)](#)

[>> am 15. Mai in Dortmund \(Nordrhein-Westfalen\)](#)

Ansprechpartnerin



SEP Bestandteile

- Zahlen und Prognose
- Raumanalyse (RA)
- §80 SchulG NRW
 - anlassbezogen
 - oder regelmäßig

Raumanalyse 2016/2021

ENTWURF

Stadt Willich

Stadt Willich

Schulentwicklungsplan
2016 - 2021

Eckpunkte
ENTWURF 8.4.2016

DR. GARBE
& LEXIS



DR. GARBE
& LEXIS

Beratung für Kommunen und Regionen



Beratung

§79 SchulG NRW - § 108 in NDS

§ 79

Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 108

Schulanlagen und Ausstattung der Schule

(1) ¹Die Schulträger haben die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. ²Zu den erforderlichen Schulanlagen der Schulen mit regionalem oder überregionalem Einzugsbereich gehören auch Schülerwohnheime.

(2) Raumprogramme für neue Schulanlagen und für Um- und Erweiterungsbauten, durch die die Verwendbarkeit von Schulanlagen wesentlich beeinflusst wird, sind im Benehmen mit der Schulbehörde aufzustellen.

(3) Das Kultusministerium und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände können insbesondere aus pädagogischen und hygienischen Gründen sowie aus Gründen der Sicherheit und des Umweltschutzes gemeinsame Empfehlungen über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen sowie über die Einrichtung der Schulgebäude und die Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmitteln erlassen.

(4) ¹Die Landkreise sind verpflichtet, die kreisangehörigen Schulträger bei der Ausstattung ihrer Schulen mit audiovisuellen Medien zu unterstützen. ²Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die Versorgung der Schulen mit audiovisuellen Medien koordinieren; sie haben im Benehmen mit der Schulbehörde eine geeignete Fachkraft mit der Durchführung dieser Aufgabe zu betrauen. ³Diese kann das Land unentgeltlich zur Verfügung stellen.



Rechtslagen (§ 80 SchulG NRW, 6. – 8. Teil SchulG NDS)

§ 80

Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

6. Teil SchulG NDS, § 101

- (1) Die Schulträger haben das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten (Schulträgerschaft).
- (2) Die Schulträgerschaft gehört zum eigenen Wirkungskreis der Schulträger.



Schulentwicklungsplanung hüben und drüben

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

§ 123 Verhältnis zu kommunalen Körperschaften

(1) 1Die Schulbehörden und die Landkreise oder die kreisfreien Städte arbeiten in Schulangelegenheiten vertrauensvoll

zusammen. 2Sie unterrichten sich gegenseitig über diejenigen Angelegenheiten des eigenen Zuständigkeitsbereichs, die

wesentliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben des anderen Teils haben. Insbesondere unterrichten sie sich gegenseitig über Angelegenheiten

1. der Entwicklung des regionalen Bildungsangebots,
2. der Auswahl eines Standorts einer Schule innerhalb eines Ortes,
3. der Schulbauplanung und -finanzierung,
4. der Bestimmung des Schulbezirks von Schulen,
5. der Schülerbeförderung,
6. der Einführung und Erweiterung von Schulformen sowie der Fortentwicklung des Schulwesens, soweit davon die Schulträgerschaft berührt wird,
7. der Ausstattung von Schulanlagen.

Bei allen wichtigen Maßnahmen soll der andere Teil so frühzeitig unterrichtet werden, dass er seine Auffassung darlegen kann, bevor über die Maßnahme entschieden wird. 5Jeder Teil kann verlangen, dass die Angelegenheit gemeinsam erörtert wird.

(2) Die in Absatz 1 geregelte Pflicht zur Zusammenarbeit besteht auch zwischen den Schulbehörden und den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, soweit wichtige Entscheidungen zu treffen sind, die sich aus der Schulträgerschaft ergeben oder diese berühren.



Was soll Ihre SEP leisten?



Auftragsvergabe: was ist zu klären?

- Ausschreibung
- Vorab-Termin, gern auch hier!
- Telefonat
- Genaues Briefing



Termine

Private Schulen

Aktionen der benachbarten Gemeinden

Zügigkeitsbeschränkungen, Wartelisten



Prozess: in der Kürze liegt die Würze

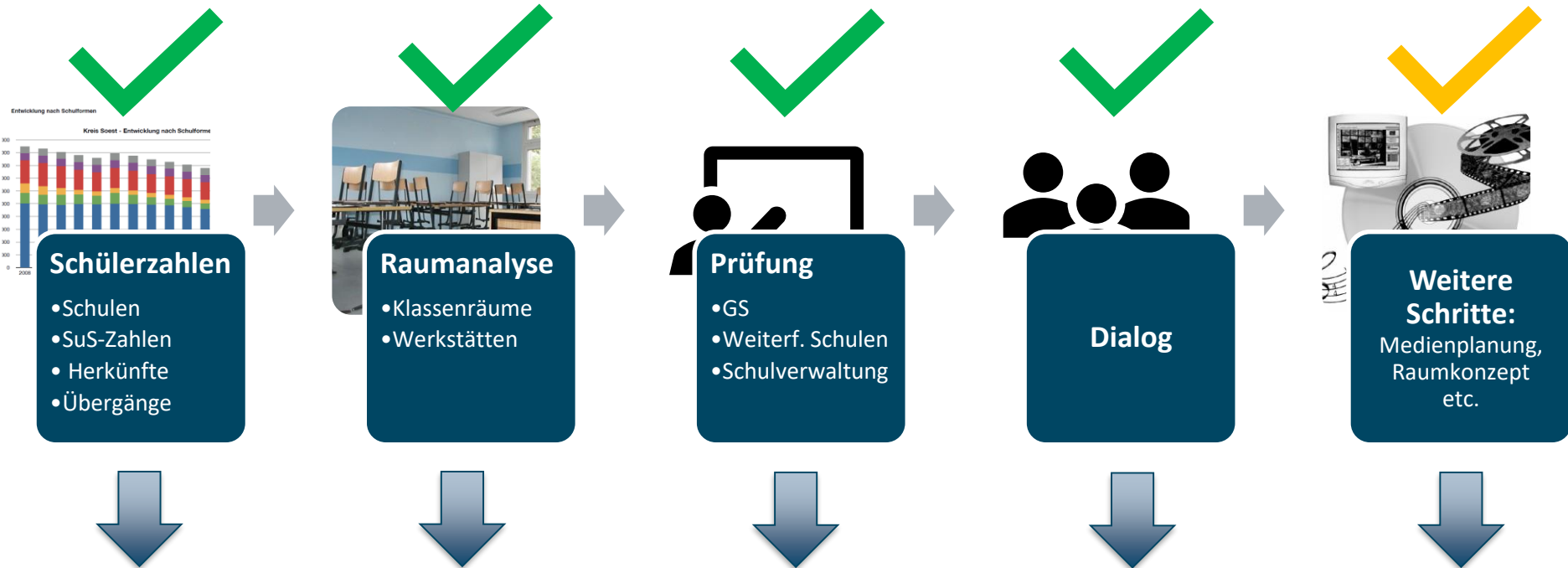
Bestandsanalyse

Prüfung und
ergänzende
Information

Interpretation
und Empfehlung



Arbeitsthemen im Prozess



SEP + Monitoring => eine Grundlage für nachh. Schulentwicklung

Weiter geht's...

